

Nachfolgend abgedruckt das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus
einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011
(Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) vom 8. Dezember 2007

Gesetz
zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus
einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011
(Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) ¹⁾

Vom 8. Dezember 2007

(BGBl. I S. 2808) ⁰⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Aufbau eines Anschriften- und Gebäuderegisters zur Vorbereitung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, die im Wege der Auswertung der in den Melderegistern und anderen Verwaltungsregistern gespeicherten Daten sowie im Wege ergänzender Befragungen (registergestützter Zensus) im Jahre 2011 durchgeführt werden soll.

Abschnitt 2

Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters
sowie eines Verzeichnisses zum Geburtsort und Geburtsstaat

§ 2

Anschriften- und Gebäuderegister

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt und führt zur Vorbereitung des Zensus ein Anschriften- und Gebäuderegister. Die nach Landesrecht für die Durchführung der Bundesstatistiken zuständigen Stellen (statistische Ämter der Länder) wirken bei Aufbau und Pflege des Anschriften- und Gebäuderegisters mit und nutzen es für die Vorbereitung des Zensus.

(2) Das Anschriften- und Gebäuderegister dient

1. der Steuerung des Ablaufs der Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Ablaufkontrolle aller primärstatistischen Erhebungen des Zensus,
2. zur Vorbereitung und als Auswahlgrundlage für die beim Zensus vorgesehenen Stichproben-erhebungen,
3. dazu, die Erhebungen für den Zensus zu koordinieren, im Rahmen der Durchführung des Zensus die aus verschiedenen Quellen stammenden Daten zusammenzuführen und die in den Zensus einzubeziehenden Gebäude, Wohnungen und Personen auf Vollzähligkeit zu prüfen,

¹⁾ Geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781).

⁰⁾ In Kraft getreten am 13. Dezember 2007.

4. der Entwicklung eines Systems der raumbezogenen Analysen und Darstellungen von statistischen Ergebnissen und der Schaffung einer Grundlage für eine kleinräumige Auswertung des Zensus.

(3) Im Anschriften- und Gebäuderegister werden zu jeder Wohnanschrift folgende Angaben gespeichert:

1. Ordnungsnummer,
2. Postleitzahl,
3. Ort oder Gemeinde,
4. Ortsteil oder Gemeindeteil,
5. Straße,
6. Hausnummer,
7. Anschriftenzusatz,
8. Lage des Gebäudes,
9. Amtlicher Gemeindeschlüssel,
10. Schlüssel des Orts- oder Gemeindeteils,
11. Schlüssel der Straße,
12. Gemeindeeigener Schlüssel der Straße,
13. Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen,
14. Gemeindegrößenklasse,
15. Gebäudefunktion,
16. Gebäudestatus,
17. Anzahl der Wohnungen,
18. Anzahl bewohnter Wohnungen,
19. Personenzahl Hauptwohnung je Anschrift,
20. Personenzahl Nebenwohnung je Anschrift,
21. Anzahl der Deutschen je Anschrift,
22. Anzahl der Ausländer je Anschrift,
23. Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Anschrift,
24. Anzahl der Arbeitslosen je Anschrift,
25. Kennzeichnung der Erhebungsstelle,
26. Stichprobenkennzeichen,
27. Anzahl unterschiedlicher Familiennamen je Anschrift,
28. Fluktuationsrate je Anschrift,

für Sondergebäude zusätzlich:

29. Art der Einrichtung,
30. Name und Anschrift der Träger, Eigentümer oder Verwalter der Unterkunft,
31. Erhebungsverfahren bei Sondergebäuden,

Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung:

32. Familienname und Vorname oder Bezeichnung und
33. Anschrift der jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Gebäude und Wohnungen.

(4) Das Anschriften- und Gebäuderegister muss für die Durchführung des Zensus spätestens ab dem 31. Dezember 2010 nutzbar sein.

§ 3

Ortsverzeichnis

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt und führt ein von dem Register nach § 2 getrenntes Verzeichnis der Geburtsorte und Geburtsstaaten (Ortsverzeichnis). Es wird von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für die Durchführung des Zensus genutzt.

(2) Im Ortsverzeichnis werden gespeichert:

1. Geburtsorte,
2. Geburtsstaaten,
3. Geburtsorte – Standesamt - ,
4. Staaten, aus denen Zuzüge erfolgt sind.

§ 4

Übermittlung von Daten durch die Vermessungsbehörden

(1) Die nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen (Landesvermessungsbehörden) übermitteln dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zum 1. April 2008 für jede Anschrift elektronisch Angaben zu folgenden Merkmalen mit Stichtag 1. April 2007:

1. Kennung Datensatz,
2. Eindeutige Datensatznummer,
3. Amtlicher Gemeindeschlüssel,
4. Von den Landesvermessungsbehörden vergebener Schlüssel des Orts- oder Gemeindeteils,
5. Von den Landesvermessungsbehörden vergebener Schlüssel der Straße,
6. Hausnummer,
7. Anschriftenzusatz,
8. Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen,
9. Name der Straße,
10. Postleitzahl,
11. Postalischer Ortsname einschließlich Zusätze.

(2) Die Landesvermessungsbehörden übermitteln die Änderungen der Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1, die sich jeweils gegenüber der letzten Übermittlung ergeben haben, elektronisch bis zum 31. Juli eines Jahres mit Stand 1. April desselben Jahres für die Jahre 2008 bis 2010 an das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie.

(3) Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie überprüft die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 auf Vollständigkeit, ergänzt Datenlücken und übermittelt die vollständigen Angaben elektronisch an das Statistische Bundesamt.

§ 5

Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden

(1) Für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters nach § 2 und des Ortsverzeichnisses nach § 3 übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) den statistischen Ämtern der Länder für alle gemeldeten Einwohner aus den Melderegistern elektronisch die folgenden Angaben mit Stichtag 1. April 2008 innerhalb der folgenden vier Wochen:

1. Gegenwärtige Anschrift einschließlich amtlicher Gemeindeschlüssel,
2. Sofern vorhanden, der gemeindeeigene Schlüssel der Straße,
3. Status der Wohnung nach alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung,
4. Tag des Beziehens der Wohnung,
5. Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde,
6. Familienname,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Vorherige Anschrift,
9. Familienstand,
10. Tag der Geburt,
11. Geschlecht,
12. Geburtsort,
13. Geburtsstaat,
14. Geburtsort – Standesamt -,
15. Staat, aus dem der Zuzug erfolgt ist.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 11 sind bei den statistischen Landesämtern unverzüglich von den Angaben zu den Nummern 12 bis 15 zu trennen.

(2) Die Meldebehörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder aus den Melderegistern elektronisch die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 mit Stichtag 1. April 2010 innerhalb der folgenden vier Wochen.

(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag der Datenübermittlungen der Meldebehörden elektronisch an das Statistische Bundesamt.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 werden in einer Stichprobenorganisationsdatei beim Statistischen Bundesamt gespeichert. Sie wird von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für die Entwicklung von Stichprobenplänen und Hochrechnungsverfahren verwendet.

§ 6

Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt für die am 30. September 2007 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und für die am 13. März 2008 arbeitslos gemeldeten Personen dem Statistischen Bundesamt zum 15. April 2008 elektronisch jeweils die Angaben zu folgenden Merkmalen:

1. Wohnort einschließlich Postleitzahl und amtlicher Gemeindegeschlüssel,
2. Straße,
3. Hausnummer und Anschriftenzusätze,
4. Status (beschäftigt oder arbeitslos).

§ 7

Zusammenführung der Angaben

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 2 übermittelten Angaben werden mit denen nach den §§ 4 und 6 zur Standardisierung von Straßennamen vom Statistischen Bundesamt zusammengeführt und zu anschriftenbezogenen Gruppen zusammengefasst.

(2) Auf das Ergebnis der Zusammenführung nach Absatz 1 haben die statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Zugriff. Die statistischen Ämter der Länder überprüfen das Ergebnis, insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der übermittelten Daten. Sie übermitteln den Meldebehörden die Anschriftenbereiche, zu denen Anhaltspunkte auf unvollständige oder fehlerhafte Daten vorliegen. Die Meldebehörden klären anhand der vorhandenen Daten, ob die ursprünglich übermittelten Daten vollzählig und fehlerfrei waren. Sofern dies nicht der Fall ist, übermitteln sie den statistischen Ämtern der Länder nochmals Daten für die betreffenden Anschriftenbereiche. Das Ergebnis der Überprüfung wird von den statistischen Ämtern der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt.

§ 8

Ordnungsnummern

(1) Für jede Anschrift, jedes Gebäude und jede Wohnung wird eine Ordnungsnummer vergeben. Die Ordnungsnummern werden mit gemeinde- und gebäudeübergreifender Eindeutigkeit von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vergeben und geführt. Die Ordnungsnummer kann das Merkmal „Schlüssel der Straße“ nach § 2 Abs. 3 Nr. 11 enthalten.

(2) Die Ordnungsnummern werden bei den Zusammenführungen nach § 7 sowie bei den beim Zensus erforderlichen Zusammenführungen der Daten der Registerauswertungen und der Daten der ergänzenden Befragungen verwendet.

§ 9

Sondergebäude

(1) Zur Vorbereitung der Erhebung von Personen in Sondergebäuden ergänzen die statistischen Ämter der Länder das Anschriften- und Gebäuderegister um folgende Merkmale.

1. Art der Einrichtung,
2. Name und Anschrift des Trägers, Eigentümers oder Verwalters der Unterkunft.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen die Vollständigkeit der in den Zensus einzubeziehenden Sondergebäude und die Qualität der in Absatz 1 genannten Merkmale sicher.

(3) Sondergebäude sind Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und Gebäude, die durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen bewohnt werden. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dienen. Als Notunterkünfte gelten auch Anschriften, an denen Wohnungslose gemeldet sind.

Abschnitt 3

Übermittlung von Daten zur Vorbereitung einer Gebäude- und Wohnungszählung

§ 10

Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Für die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung ergänzen die statistischen Ämter der Länder das Anschriften- und Gebäuderegister um Angaben zu folgenden Merkmalen mit Stichtag 1. April 2009:

1. Familienname und Vorname oder Bezeichnung und
2. Anschrift des Eigentümers, Erbbauberechtigten, Verwalters oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Gebäudes oder der Wohnung.

Die auskunftspflichtigen Stellen übermitteln auf Anforderung der statistischen Ämter der Länder diese Angaben so weit wie möglich elektronisch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem in Satz 1 genannten Stichtag.

(2) Auskunftspflichtige Stellen sind die für die Grundsteuer, die für die Führung der Grundbücher und die für die Führung der Liegenschaftskataster jeweils nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Finanzbehörden und die Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Auskunftspflichtigen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung einmalig innerhalb von vier Wochen die Änderungen der Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Satz 1, die gegenüber der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 seit dem 1. April 2009 eingetreten sind.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften, Inkrafttreten

§ 11

Geheimhaltung

Für die Geheimhaltung der Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse gilt § 16 des Bundesstatistikgesetzes.

§ 12

Nutzung allgemein zugänglicher Quellen

Für Zwecke dieses Gesetzes können die statistischen Ämter des Bundes und der Länder auch Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwenden.

§ 13

Datenübermittlungen

(1) Die im vorliegenden Gesetz geregelten Datenübermittlungen haben jeweils aus den vorhandenen Unterlagen zu erfolgen.

(2) Die nach diesem Gesetz beteiligten Stellen haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Angaben bei der elektronischen Übermittlung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

§ 14

Kosten

Eine Erstattung der Kosten von Datenübermittlungen an das Statistische Bundesamt erfolgt nicht.

§ 15

Löschung

(1) Der Familienname nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird gelöscht, nachdem im Zuge der in § 7 geregelten Zusammenführungen und Auswertungen für jede Anschrift die Zahl der dort gemeldeten Personen mit unterschiedlichen Familiennamen festgestellt worden ist. Die Daten nach § 6 werden nach der Erstellung des Anschriften- und Gebäuderegisters gelöscht.

(2) Die Stichprobenorganisationsdatei nach § 5 Abs. 4 wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens am Zensusstichtag gelöscht.

(3) Das Anschriften- und Gebäuderegister nach § 2 wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Auswertung des Zensus, spätestens jedoch sechs Jahre nach dem Zensusstichtag, aufgelöst und die darin gespeicherten Daten gelöscht.

§ 16 ¹⁾

Umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen

- (1) Die Angaben nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 20, 26 und 29 dürfen in Verbindung mit den Angaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis f des Zensusgesetzes 2011 als Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen genutzt werden.
- (2) Die Angaben nach § 2 Absatz 3 Nummer 32 und 33 dürfen in Verbindung mit den nach Absatz 1 ausgewählten Wohnanschriften für die Vorbereitung und Durchführung der Stichprobenerhebungen verwendet werden.
- (3) Die Angaben nach Absatz 2 sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung der Stichprobenerhebungen nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am 9. Mai 2017.

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus
einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011
(Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011)
(BT-Drucks. Nr. 16/5525 vom 30. Mai 2007)**

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zensus (Volkszählungen) sind national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Sie liefern Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungs- und Auswahlgrundlagen, aufbauen. Zentrale Aufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen – z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise – als maßgebliche Bemessungsgrundlagen dienen. Nicht zuletzt greift auch die Regional- und Sozialpolitik der Europäischen Union auf diese Basisdaten zurück, z. B. bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.
2. Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der DDR im Jahre 1981 statt. Seitdem haben tief greifende Veränderungen stattgefunden. Die Mauer ist gefallen, die europäische Integration hat mit dem Euro und der Osterweiterung eine neue Qualität erreicht. Nach der Wiedervereinigung hat eine lebhafte Binnenwanderung zwischen Ost- und Westdeutschland in beiden Richtungen eingesetzt, die inzwischen in den neuen Ländern zu einem Bevölkerungsverlust von insgesamt über einer Million Menschen geführt hat. Viele deutschstämmige Aussiedler, Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge sind nach Deutschland gekommen und zum Teil wieder zurückgekehrt. Und jedes Jahr kommen mehrere hunderttausend Menschen nach Deutschland, und Hunderttausende ziehen wieder weg. Die fortgeschriebenen Volkszählungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken wurden mit zunehmendem Abstand zu den letzten Zählungen immer ungenauer:
 - Die amtliche Bevölkerungszahl aus der Fortschreibung liegt nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes um etwa 1,3 Millionen Menschen über der vermuteten Bevölkerungszahl in Deutschland.
 - Die Zahl der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer liegt vermutlich um 500 000 bis 600 000 niedriger als nach der Bevölkerungsfortschreibung angenommen wird.
 - Die seit der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Wohnungszahlen sind vermutlich stark überhöht.
 Diese – vermuteten – Abweichungen zeigen, dass die statistische Datenbasis in Deutschland durch einen neuen Zensus aktualisiert werden muss.
3. Die Vereinten Nationen empfehlen allen Staaten, zu Beginn jedes Jahrzehnts eine Volkszählung durchzuführen. Auch die Europäische Union hatte ihren Mitgliedstaaten bereits für die Jahrtausendwende 2000/2001 eine Volkszählung nahegelegt. Deutschland ist dieser Empfehlung allerdings nicht gefolgt. Für die Durchführung der nächsten europaweiten Zensusrunde 2011 sieht die Europäische Union eine Zensusverordnung vor, die alle Mitgliedstaaten, und damit auch Deutschland, zur Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung verpflichtet.
4. Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) gefordert, dass der Gesetzgeber sich vor künftigen Totalerhebungen wie einer Volkszählung mit dem jeweiligen Stand der statistischen Methodendiskussion auseinandersetzt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag in seiner statistischen Entschließung zum Volkszählungsgesetz 1987 die Bundesregierung aufgefordert, Untersuchungen über alternative Erhebungsmethoden durchzuführen. Die amtliche Statistik ist diesem Auftrag nachgekommen und hat als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung einen registergestützten Zensus entwickelt. Die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglichen einen Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus.
5. Durch einen Methodenwechsel zu einem registergestützten Zensus kann in weiten Teilen von einer Befragung der Bevölkerung abgesehen werden. Der registergestützte Zensus entlastet die Bevölkerung von Auskunftspflichten und ist daher bürgerfreundlicher als eine herkömmliche Zählung. Durch die Registernutzung kann auch der mit einem Zensus verbundene Aufwand deutlich reduziert werden.
6. Die Bundesregierung beabsichtigt vor diesem Hintergrund, die für den Zensus erforderlichen Daten mit einem „registergestützten Zensus“ zu erheben. Dieser besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:
 - Auswertung der Melderegister,
 - Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
 - Postalische Befragung der rund 17,5 Millionen Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
 - Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer, Erhebungsmerkmale bei etwa 10 Prozent der Bevölkerung,
 - Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen, d. h. von maximal 2 Millionen Personen.
 Wie methodische Untersuchungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Rahmen des Zensus-tests aufgrund des Gesetzes zur Erprobung eines registergestützten Zensus vom 27. Juli 2001 (Zensus-testgesetz – ZensTeG – BGBl. I S. 1882) gezeigt haben, lassen sich auf diese Weise Zensusdaten in erforderlicher Qualität gewinnen.

7. Um die Durchführung des Zensus in angemessener Zeit zu gewährleisten, bedarf es der methodischen und technischen Vorbereitung durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.
8. Zur organisatorischen Vorbereitung eines solchen registergestützten Zensus muss insbesondere vorab ein Register aller Anschriften und Gebäude mit Wohnraum aufgebaut werden. Das Zensusvorbereitungsgesetz schafft dafür die rechtlichen Grundlagen. Das Anschriften- und Gebäuderegister ist erforderlich, um die im Rahmen des registergestützten Zensus vorgesehene Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Stichprobenerhebung durchführen zu können, und dient als Datengrundlage für die Analyse und Darstellung kleinräumiger Zensusergebnisse. Zudem stellt das Register die Grundgesamtheit der Gebäude und Wohnungen sowie der in ihnen gemeldeten Personen sicher und wird außerdem die verschiedenen Datenquellen verbinden, die für den registergestützten Zensus genutzt und über die Anschriften zusammengeführt werden müssen.
9. Da der registergestützte Zensus im Jahre 2011 durchgeführt werden soll, muss das Anschriften- und Gebäuderegister spätestens bis zum 31. Dezember 2010 vollständig aufgebaut sein.
10. Für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters werden insbesondere Daten der Landesvermessungsbehörden, der Meldebehörden und der Bundesanstalt für Arbeit benötigt.
11. Die Europäische Union wird im Rahmen der Zensusverordnung von den Mitgliedstaaten Angaben zu den Merkmalen „Geburtsort“ und „Geburtsstaat“ nach aktuellem Gebietsstand bzw. Gebietsstand zur Zeit der Geburt fordern. Dafür soll in Deutschland eine Datei aufgebaut werden, die umfangreiche und arbeitsintensive Recherchen erfordert, mit denen rechtzeitig vor der Durchführung des registergestützten Zensus begonnen werden muss. Die Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Meldebehörden wird durch das vorliegende Gesetz geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes, das der Vorbereitung des geplanten registergestützten Zensus dient. Bei der geplanten Volkszählung in der Form eines registergestützten Zensus werden Daten aus verschiedenen Quellen, nämlich aus Verwaltungsregistern (insbesondere den Melderegistern und den Registern der Bundesagentur für Arbeit), aus der postalischen Gebäude- und Wohnungszählung sowie aus Stichprobenbefragungen erhoben und zusammengeführt.

Zu § 2 (Anschriften- und Gebäuderegister)

Zu Absatz 1

Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse ist die vollständige Erfassung der Zielbevölkerung (Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung und der Nebenwohnung). Grundlage dafür ist die Ermittlung aller existierenden Ge-

bäude mit Wohnraum einschließlich aller bewohnten Unterkünfte.

Ein flächendeckendes Verzeichnis dieser Erhebungseinheiten existiert zurzeit in Deutschland nicht. Deshalb muss rechtzeitig vor dem Erhebungsstichtag aus geeigneten Quellen ein Anschriften- und Gebäuderegister aufgebaut werden. In diesem Register werden die Gebäude über die Anschrift beschrieben und durch weitere Merkmale, wie zum Beispiel die Lage des Gebäudes, eindeutig identifiziert.

Das Anschriften- und Gebäuderegister wird vom Statistischen Bundesamt erstellt und geführt. Die technische Infrastruktur für die Zusammenarbeit der statistischen Ämter stellt das Statistische Bundesamt zentral bereit. Auf dieser zentralen Betriebsumgebung (Server, Speicher, Netzzugang) werden die Daten von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entsprechend ihrer gesetzlichen Zuständigkeit bearbeitet.

Mit der Festlegung, dass das Anschriften- und Gebäuderegister beim Statistischen Bundesamt erstellt und betrieben wird, ist keine Vorentscheidung darüber getroffen worden, wie die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der IT-Organisation insgesamt gestaltet werden wird. Das IT-Projekt „Registergestützter Zensus“ lässt sich fachlich in mehrere Teilprojekte aufgliedern, die jeweils in einer zentralen Betriebs- und Ablaufumgebung organisiert werden können. Das Anschriften- und Gebäuderegister, das Gegenstand dieses Gesetzes ist, ist eines dieser Teilprojekte. Es ist zeitlich vorrangig vor den anderen Teilprojekten zu realisieren. Zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ist eine Aufgabenverteilung vorgesehen, die die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Teilprojekte festlegt.

Zu Absatz 2

Das Anschriften- und Gebäuderegister enthält die Anschriften der einzubeziehenden Gebäude und ihrer Eigentümer oder Verwalter, die im Rahmen der postalisch durchzuführenden Gebäude- und Wohnungszählung zu berücksichtigen sind. Es erfasst somit die aktuelle Grundgesamtheit aller Gebäude mit Wohnraum einschließlich aller bewohnten Unterkünfte.

Darüber hinaus enthält es ergänzende Informationen zur Optimierung der Stichprobenauswahl. Für den Zensus sind ergänzende Stichprobenerhebungen erforderlich, um statistische Korrekturen der Registerauswertungen vornehmen und um weitere, nicht in Registern enthaltene, aber von der EU geforderte Merkmale erheben zu können.

Im Rahmen des registergestützten Zensus greifen alle Erhebungen und Verfahren, für die ein Anschriften- und Gebäudebezug besteht, auf das Anschriften- und Gebäuderegister zurück. Dieses Register ist somit das einheitliche Instrument für die Erhebungsorganisation und Erhebungsunterstützung zur Vorbereitung und Durchführung der anschriftenbezogenen Erhebungen und Verfahren im Zensus.

Das Anschriften- und Gebäuderegister dient der Kontrolle der Vollzähligkeit der einzubeziehenden Erhebungseinheiten sowie der Vollzähligkeitskontrolle bei den Zusammenführungen der verschiedenen Erhebungsteile des Zensus. Die Vollzähligkeit der einzubeziehenden Erhebungseinheiten wird kontrolliert, indem z. B. geprüft wird, ob in der Gebäude- und Wohnungszählung sowie in der Stichprobenerhe-

bung zu jedem Wohngebäude im Anschriften- und Gebäuderegister Angaben gemacht wurden. Die Kontrolle der Vollständigkeit bei den Zusammenführungen der Erhebungsteile erfolgt, indem geprüft wird, ob beim Zensus zu jeder bewohnten Adresse auch Meldedaten eingehen oder indem den Fällen nachgegangen wird, bei denen Meldedaten zu Anschriften übermittelt werden, die im Anschriften- und Gebäuderegister nicht enthalten sind. Entsprechendes gilt für die Zusammenführungen mit den Daten aus den erwerbsstatistischen Registern.

Das Register macht es aufgrund seiner anschriftengenauen Abgrenzung möglich, die erhobenen Merkmale unter Beachtung der statistischen Geheimhaltung kleinräumig auszuwerten. Es dient außerdem als Grundlage für die methodische Vorbereitung von kleinräumigen Analysen und Nachweisen der Zensusergebnisse. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung von Konzepten für die Unterbindung der De-anonymisierung und die Festlegung von Gitternetzen.

Zu Absatz 3

Die benannten Merkmale werden zum Aufbau und zur Führung des Anschriften- und Gebäuderegisters benötigt. Die Erhebungsmerkmale dienen der Vorbereitung des Zensus. Die Erhebungsinhalte werden erst durch eine weitere nationale Gesetzgebung festgelegt, die auf der EG-Verordnung zum Zensus aufbauen wird.

Die Angaben zu den Merkmalen der Nummern 1 bis 15 sowie 19 bis 33 müssen bereits für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters und zur Vorbereitung des registergestützten Zensus ermittelt werden; die Angaben zu den Merkmalen der Nummern 16 bis 18 werden in der Regel erst im Erhebungsprozess der Gebäude- und Wohnungszählung ergänzt.

Nummer 1: Ordnungsnummer

Es wird auf die Begründung zu § 8 verwiesen.

Nummer 3: Ort oder Gemeinde

Die Angabe „Ort oder Gemeinde“ enthält den Namen des Orts oder der Gemeinde. Sie enthält einen Teil der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 genannten Angabe „Postalischer Ortsname einschließlich Zusätze“. Unterschiedliche Bezeichnungen im Gesetz beruhen auf unterschiedlichen Bezeichnungen in der Fachverwaltung.

Nummer 4: Ortsteil oder Gemeindeteil

Die Angabe „Ortsteil oder Gemeindeteil“ enthält den Namen des Ortsteils oder des Gemeindeteils. Sie enthält einen Teil der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 genannten Angabe „Postalischer Ortsname einschließlich Zusätze“. Unterschiedliche Bezeichnungen im Gesetz beruhen auf unterschiedlichen Bezeichnungen in der Fachverwaltung.

Nummer 5: Straße

Die Angabe „Straße“ entspricht der in § 4 Abs. 1 Nr. 9 aufgeführten Angabe „Name der Straße“. § 6 Nr. 2 enthält ebenfalls die Angabe „Straße“. Unterschiedliche Bezeichnungen im Gesetz beruhen auf unterschiedlichen Bezeichnungen in der Fachverwaltung.

Nummer 7: Anschriftenzusatz

Mit dem Merkmal „Anschriftenszusatz“ sind Bezeichnungen wie z. B. „a“, „b“, „Hinterhaus“, „Flügel“ oder sonstige ergänzende Anschriftenbeschreibungen gemeint.

Nummer 8: Lage des Gebäudes

Befinden sich unter einer Anschrift mehrere Gebäude, ist zur eindeutigen Beschreibung dessen Lagebezeichnung (Lage des Gebäudes) erforderlich. Die Lagebezeichnung ist für die genaue Beschreibung der Gebäude und für die eindeutige Differenzierung der einzelnen Gebäude notwendig. In Großstädten werden mehrere Gebäude unter einer Anschrift meist durch Vorder-, Hinter- und Seitenhaus gegliedert, während sich in ländlichen Gebieten durch den Ausbau und die Umnutzung von ehemaligen Wirtschaftsgebäuden zu Gebäuden mit Wohnraum unterschiedliche Differenzierungen der Lagebezeichnung ergeben.

Nummer 13: Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen

Mit dem Merkmal Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Georeferenzierung der Gebäudeadressen Daten wechselnden Anforderungen entsprechend flexibel räumlich zusammenfassen zu können, ohne an vorgegebene Verwaltungsgrenzen gebunden zu sein. Um dieses moderne Instrumentarium bei den Zensusausswertungen anwenden zu können, müssen entsprechende methodische Untersuchungen im Vorfeld des Zensus durchgeführt werden. Herausgehobenes Ziel dieser Untersuchungen ist, Verfahren zu entwickeln, die die kleinräumige Darstellung von Zensusergebnissen ermöglichen und gleichwohl die Anonymität der Ergebnisse gewährleisten. Die mit Hilfe der Georeferenzierung der Gebäudeadressen aufzubauende Anonymisierungsmethode schafft die Voraussetzungen, den Anforderungen der Nutzer nach kleinräumigen Auswertungen entsprechen zu können. Auf der Grundlage der Ergebnisse der methodischen Untersuchungen wird zu entscheiden sein, in welcher Form die Zensusergebnisse georeferenziert werden können.

Nummer 15: Gebäudefunktion

Die Gebäudefunktion ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Gebäudes. Zur Kennzeichnung der Gebäudefunktion im Anschriften- und Gebäuderegister ist folgende Unterteilung vorgesehen:

- Gebäude mit Wohnraum,
- Bewohnte Unterkunft,
- Nichtwohngebäude,
- Sondergebäude.

Die Gebäudefunktion gibt Aufschluss darüber, ob das Gebäude in den Zensus einbezogen werden muss. Dies ist nur bei Gebäuden der Fall, die Wohnzwecken dienen. Für in die Stichprobe einbezogene Gebäude ergeben sich aus der Gebäudefunktion zudem Hinweise zur Planung der Erhebungsorganisation.

Nummer 16: Gebäudestatus

Der Gebäudestatus kennzeichnet den Zustand eines Gebäudes (im Bau befindlich, Bestand, Abriss).

Ziffer 26: Stichprobenkennzeichen

Gebäude, die für Stichprobenerhebungen ausgewählt werden, erhalten im Register eine entsprechende Kennzeichnung (Stichprobenkennzeichnung). Damit wird eine erhebungsspezifische Steuerung der Erhebungsorganisation und -unterstützung gewährleistet.

Nummer 27: Anzahl unterschiedlicher Familiennamen je Anschrift

Im Anschriften- und Gebäuderegister wird nur die Zahl der unterschiedlichen Familiennamen je Gebäudeanschrift gespeichert; die Familiennamen selbst werden unmittelbar nach Auszählung gelöscht.

Der Familienname wird benötigt, damit aufgrund der Zahl der unterschiedlichen Familiennamen je Anschrift/Gebäude – als grobe, aber schnell festzustellende Schätzgröße – die Zahl der Haushalte für die Stichprobenmodellierung genutzt werden kann. Die Anzahl der Haushalte je Anschrift/Gebäude wurde im Zensustest als Einflussgröße für die Zahl der Übererfassungen und Fehlbestände in den Melderegistern erkannt.

Dieses Merkmal wird nur zur Vorbereitung des Zensus verwendet, und zwar zur Vorbereitung der ergänzenden Stichprobenerhebung, aber nicht zur Gewinnung statistischer Ergebnisse.

Nummer 28: Fluktuationsrate je Anschrift

Die Fluktuationsrate wird mit Hilfe des Merkmals „Tag des Beziehens der Wohnung“ gebildet. Die Fluktuationsrate gibt den Anteil der Personen, die innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraumes vor dem in § 5 Abs. 1 genannten Stichtag eingezogen sind, im Verhältnis zur Gesamtzahl der an dieser Anschrift gemeldeten Personen wieder.

Die Merkmale der Nummern 17 bis 24 sowie 27 und 28 dienen der Stichprobenplanung, wie sie unter § 5 Abs. 1 näher erläutert wird.

Nummer 31: Erhebungsverfahren bei Sondergebäuden

Neben den Registernutzungen und der Gebäude- und Wohnungszählung können in Sondergebäuden auch Erhebungen in Form anonymer Listen zum Einsatz kommen. Um die Erhebung organisatorisch steuern zu können, muss das zur Anwendung kommende Verfahren gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 4

Die in § 2 Abs. 4 genannte Frist soll sicherstellen, dass das Anschriften- und Gebäuderegister rechtzeitig vor dem Zensusstichtag errichtet wird.

Zu § 3 (Ortsverzeichnis)

Die Regelung weist die Aufgabe der Errichtung und der Führung des Verzeichnisses dem Statistischen Bundesamt zu.

Das anzulegende Verzeichnis ist eine historisch – geografische Datei ohne Personenbezug. Es wird benötigt, um die im Entwurf der Zensusverordnung zu den Merkmalen „Geburtsort“ und „Geburtsstaat“ vorgesehene Lieferverpflichtung zu erfüllen. Die EU wird dieses Merkmal wahrscheinlich sowohl den heutigen Staatsgrenzen als auch den

Staatsgrenzen zum Zeitpunkt der Geburt des Einwohners oder der Einwohnerin zuordnen wollen.

Bei ausländischen Geburtsorten ist der Geburtsstaat anzugeben, und zwar nach der Standard Country and Area Codes Classifications (M49) der Vereinten Nationen, so dass die aufwändigen Arbeiten der Standardisierung der Geburtsorte und ihre Zuordnung zu unterschiedlichen Gebietsständen sowohl für die derzeitigen und ehemals deutschen Ortschaften als auch für ausländische Geburtsorte erfolgen müssen.

Da der Aufbau einer entsprechenden Datenbank mit umfangreichen arbeitsintensiven Recherchen verbunden ist, die einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen, muss diese Aufgabe im Vorfeld des registergestützten Zensus frühzeitig in Angriff genommen und gelöst werden. In diesem Zusammenhang wird die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie aufgebaute Datei „Historisches Ortschaftsverzeichnis“ genutzt, die die Staatszugehörigkeit ehemals deutscher Orte für unterschiedliche Gebietsstände nachweist.

Das Merkmal „Geburtsorte – Standesamt –“ ist zwar in vielen Fällen nicht im Datensatz vorhanden, aber dort, wo es gespeichert ist, ist es hilfreich für die Zuordnung des Geburtsortes zu einer Gemeinde in den heutigen Verwaltungsgrenzen.

Mit dem Merkmal „Staaten, aus denen Zuzüge erfolgt sind“ soll das Herkunftsland erfasst werden, aus dem eine Person nach Deutschland zugezogen ist. Das Merkmal wird als Ersatzmerkmal benötigt für den Fall, dass eine Person im Ausland geboren ist, ohne dass eine Angabe zum Geburtsstaat vorliegt.

Vor den §§ 4 bis 6 (Übermittlungen von Daten)

Die Dateien der Landesvermessungsbehörden, der Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit sind zum Aufbau und zur Pflege des Anschriften- und Gebäuderegisters vorgesehen, weil sie die hierfür erforderlichen Angaben flächendeckend in der benötigten Qualität und Aktualität enthalten. Die Nutzung unterschiedlicher Dateien ist erforderlich, um eine wechselseitige Prüfung der in ihnen enthaltenen Anschriften der Erhebungseinheiten zu ermöglichen und über die Zusammenfassung der Dateien flächendeckend die Vollzähligkeit des Anschriften- und Gebäuderegisters zu erreichen. Die Nutzung unterschiedlicher Dateien ist darüber hinaus erforderlich, um die in den jeweiligen Dateien enthaltenen spezifischen Informationen zu erhalten.

Zu § 4 (Übermittlung von Daten durch die Vermessungsbehörden)**Zu Absatz 1**

In den bei den Landesvermessungsbehörden geführten Liegenschaftskatastern sind alle Liegenschaften so nachgewiesen und beschrieben, wie es die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfordern. Sie bestehen aus Liegenschaftsbuch sowie Liegenschaftskarte und dienen als amtlicher Nachweis aller Flurstücke und Gebäude, folglich auch für Gebäude mit Wohnraum.

Im Zuge der Automatisierung wurden Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch digitalisiert. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) liegt bereits flächendeckend für Deutschland vor. Die Digitalisierung der Automatisierten

Zu Absatz 3

Die Einbeziehung des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie im Rahmen der Datenübermittlung der Vermessungsbehörden an das Statistische Bundesamt nutzt die Fachkompetenz dieser Fachbehörde zur Prüfung der Einheitlichkeit und Vollzähligkeit der Übermittlung der Angaben.

Da die Angaben nicht bei allen Landesvermessungsbehörden vollständig vorliegen, ergänzt das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie den Datenbestand durch Daten von Drittanbietern. Durch diese Datenintegration wird ein vollständiger Datenbestand mit georeferenzierten Gebäudeanschriften für das gesamte Bundesgebiet erzeugt.

Zu § 5 (Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden)**Zu Absatz 1**

Die Angaben aus den Melderegistern sind die Basis des registergestützten Zensus. Für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters werden die Angaben unter den Nummern 1 und 2 benötigt, um die Gebäude mit Wohnraum und die bewohnten Unterkünfte erkennen und als solche kennzeichnen zu können. Darüber hinaus werden die Merkmale zu den Nummern 3 bis 11 für die Festlegung der Stichprobenmethodik benötigt, die neben der Registerauswertung Teil des Konzepts des registergestützten Zensus ist. Die Angaben nach den Nummern 12 bis 15 sind für den Aufbau des Ortsverzeichnis erforderlich.

Für die Übermittlung der Merkmale gilt die Regelung des § 13 Abs. 1. Danach haben Datenübermittlungen jeweils aus den vorhandenen Unterlagen zu erfolgen.

Im Einzelnen sind folgende Angaben zu übermitteln:

Nummer 1: „Gegenwärtige Anschrift einschließlich amtlicher Gemeindeschlüssel“

Die „Gegenwärtige Anschrift einschließlich amtlicher Gemeindeschlüssel“ wird für alle gemeldeten Personen geliefert. Damit können bewohnte von unbewohnten Gebäuden unterschieden werden.

Nummer 2: Gemeindeeigener Schlüssel der Straße

Der gemeindeeigene Schlüssel wird von den Gemeinden vergeben. Die Vergabepaxis ist sehr unterschiedlich. Manche Gemeinden vergeben einen solchen Schlüssel, andere nicht.

Mit Hilfe der Merkmale der Nummern 1 und 2 erfolgt die in § 7 Abs. 1 geregelte Zusammenführung der Datei „Hauskoordinaten“ mit den Angaben von den Meldebehörden (§ 5) und der Bundesagentur für Arbeit (§ 6).

Die Nummern 3 bis 11

Aus den Melderegistern ableitbare Informationen, wie z. B. die Anzahl der mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Personen oder die Zahl der Personen mit unterschiedlichen Familiennamen je Anschrift, dienen dazu, die Stichprobenauswahl möglichst effizient zu gestalten, d. h. mit einer gegebenen Zahl von Befragten einen möglichst großen Zugewinn an Ergebnisgenauigkeit zu erreichen. Für die endgültige Festlegung der geeigneten Merkmalskombinationen sind noch methodische Untersuchungen mit den in

§ 5 Abs. 1 übermittelten Angaben zu den Merkmalen erforderlich. Deshalb werden die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 in einer getrennt vorzuhaltenden Stichprobenorganisationsdatei gespeichert und für methodische Untersuchungen herangezogen werden.

Nummer 3: Status der Wohnung nach alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung

Die Zahl der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern ist bei Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind, höher als bei Personen, die mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind. Das Merkmal ist erforderlich, um dies bei der Stichprobenmodellierung berücksichtigen zu können.

Nummer 4: Datum des Beziehens der Wohnung

Die Zahl der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern hängt unter anderem von der Zahl der im Gebäude gemeldeten Personen und Familien sowie von der Fluktuation (Eigentümer- oder Mieterwechsel) im Gebäude ab. Das Datum des Beziehens der Wohnung dient zur Bildung der Fluktuationsrate je Gebäude. Die Fluktuationsrate gibt den Anteil der Personen, die innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraumes vor dem in § 5 Abs. 1 genannten Stichtag eingezogen sind, im Verhältnis zur Gesamtzahl der an dieser Anschrift gemeldeten Personen wieder.

Nummer 5: Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde

In den Fällen, in denen der „Tag des Beziehens der Wohnung“ mit dem „Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde“ zusammenfällt, wird in einigen Melderegistern das Feld „Tag des Beziehens der Wohnung“ nicht gefüllt. In diesen Fällen wird ersatzweise der „Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde“ für die Berechnung der Fluktuationsrate herangezogen.

Nummer 6: Familienname

Der Familienname wird benötigt, damit aufgrund der Zahl der unterschiedlichen Familiennamen je Anschrift oder Gebäude – als grobe, aber schnell festzustellende Schätzgröße – die Zahl der Haushalte für die Stichprobenmodellierung genutzt werden kann. Die Anzahl der Haushalte je Anschrift oder Gebäude wurde im Zensusstest als Einflussgröße für die Zahl der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern erkannt. Der Familienname bleibt nicht bis zum Zensus im Anschrift- und Gebäuderegister gespeichert, sondern wird unverzüglich durch die gebildete Aggregatzahl ersetzt.

Nummer 7: Staatsangehörigkeit

Die Angaben zur Staatsangehörigkeit stellen einen weiteren wertvollen Indikator zur Fluktuationswahrscheinlichkeit dar, da viele ältere Ausländer Deutschland verlassen.

Nummer 8: Vorherige Anschrift

Das Merkmal dient zusammen mit dem „Tag des Beziehens der Wohnung“ dazu, die Fluktuationsrate an den Wegzugsanschriften zu bestimmen. Erfahrungsgemäß wurden zu der Zeit, als noch eine Abmeldungen erforderlich war, diese oftmals unterlassen, so dass „Wegzugsanschriften“ häufiger zu Registerfehler führten.

Die Nummern 9, 10 und 11

Die Zahl der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern hängt auch von der soziodemographischen Struktur der Bewohner ab, wie sie über die Merkmale „Familienstand“, „Geburtsdatum“ und „Geschlecht“ zu bestimmen ist. So hat es beispielsweise Auswirkungen auf das Maß der Über- und Untererfassungen, dass jüngere Menschen Wohnungen häufiger wechseln als ältere Menschen.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Aktualisierung der Angaben in Absatz 1 Nr. 1 bis 11. Dazu sollen diese Angaben erneut mit Stichtag 1. April 2010 übermittelt werden.

Zu Absatz 3

Die Fristsetzung stellt sicher, dass die aufeinander aufbauenden Arbeitsschritte für die Errichtung des Anschriften- und Gebäuderegisters zeitgerecht erfolgen.

Zu Absatz 4

Zur endgültigen Festlegung der für die Stichprobenmodellierung benötigten Merkmalkombinationen sind methodische Untersuchungen mit den in § 5 Abs. 1 übermittelten Angaben zu den Merkmalen je Person erforderlich. Da ohne diese Untersuchungen im Voraus nicht bestimmbar ist, welche Merkmale in welchen Ausprägungen, Kombinationen und Zusammenfassungen für die Stichprobengestaltung erforderlich sind, werden die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 in einer getrennt vorzuhaltenden Stichprobenorganisationsdatei beim Statistischen Bundesamt gespeichert und bei Bedarf für entsprechende methodische Untersuchungen, deren Federführung gemäß § 3 BStatG beim Statistischen Bundesamt liegt, herangezogen. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 werden darüber hinaus für die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 beschriebenen Aufgaben der Entwicklung eines Systems der raumbezogenen Analysen und Darstellungen von statistischen Ergebnissen und der Schaffung einer Grundlage für eine kleinräumige Auswertung des Zensus benötigt.

Wie der Zensustest gezeigt hat, ist es beim registergestützten Zensus erforderlich, begleitende methodische Untersuchungen zur Registerqualität vorzunehmen und die dabei anfallenden Informationen zur Verbesserung der Zensusergebnisse zu verwenden. Beim Zensus soll dies auf Stichprobenbasis unter Anwendung moderner mathematisch statistischer Verfahren erfolgen. Diese Methode wird zu ebenso belastbaren Ergebnissen und Genauigkeiten führen wie eine traditionelle Vollerhebung.

Zu § 6 (Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit)

Die in den registergestützten Zensus einbezogenen Verwaltungsregister der Bundesagentur für Arbeit enthalten je Person die Wohnanschrift. Im Rahmen des Zensustests wurde festgestellt, dass in den Registern der Bundesagentur auch Wohnanschriften gespeichert sind, an denen gemäß Melderegister keine Personen gemeldet sind. Zur Gewährleistung der Vollzähligkeit des registergestützten Zensus ist im Rahmen der Vorbereitung des registergestützten Zensus auf-

grund eines Adressenabgleichs zu klären, ob und inwieweit Anschriften aus den Registern lücken- oder fehlerhaft geliefert wurden. Bei dieser Gelegenheit werden die beim Statistischen Bundesamt vorliegenden Angaben aus den Registern der Bundesagentur für Arbeit an die aktuelle postalische Schreibweise der Anschriften angepasst.

Bei der späteren Durchführung des Zensus wird die Zuordnung der Angaben zur Erwerbstätigkeit zu den Angaben aus den Melderegistern in einem ersten Schritt über die Anschrift und dann über die Namen der erwerbstätigen Personen erfolgen. Die verschiedenen Schreibweisen werden beim Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder gespeichert, so dass die anschriftenbezogenen Zusammenführungen beim Zensus beschleunigt und vereinfacht werden.

Die Angaben zum Merkmal „Status“ sind erforderlich, um die Ausprägungen „beschäftigt“ oder „arbeitslos“ für die Stichprobenmodellierung nutzen zu können (s. § 2 Abs. 3 Nr. 23 und 24).

Zu § 7 (Zusammenführung der Angaben)

Zu Absatz 1

Um ein möglichst vollständiges Register der in Deutschland bewohnten Gebäude und für Wohnzwecke vorgesehenen Unterkünfte zu erhalten, werden die Angaben der Landesvermessungsbehörden (§ 4), der Meldebehörden (§ 5) und der Bundesagentur für Arbeit (§ 6) zusammengeführt. Sofern übereinstimmende Straßenschlüssel in den Dateien enthalten sind, werden diese für die Zusammenführungen genutzt. In der Regel erfolgen die Zusammenführungen aber anhand der Anschriften. Da die Angaben zu den Anschriften in den Datenquellen unterschiedlich normiert sind, werden die Angaben nach den §§ 4 bis 6 im Statistischen Bundesamt nach einer bundeseinheitlichen Normierung zusammengeführt.

Zu Absatz 2

Das Ergebnis der Zusammenführungen nach Absatz 1 wird von den statistischen Ämtern der Länder weiter bearbeitet. Dafür haben sie Zugriff auf das Ergebnis der Zusammenführung nach Absatz 1. Die zentrale technische Infrastruktur des Statistischen Bundesamtes (Server, Speicher, Netzwerk) gewährt den notwendigen Zugang zu dem gemeinsam von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder genutzten zentralen Fachverfahren.

Neben der Aufgabe der Prüfung der Zusammenführungen obliegt den statistischen Ämtern der Länder die Aufgabe, die nicht zusammenführbaren Anschriften festzustellen und die Gründe hierfür zu klären (z. B. Umbenennungen von Straßennamen, die nicht in allen Registern vollzogen wurden). Im Sinne der Vollzähligkeit des Zensus sind dabei die Fälle von besonderer Bedeutung, in denen aus den Melderegistern keine Angaben zu gemeldeten Personen vorliegen.

Die statistischen Ämter der Länder teilen den Meldebehörden nach Straßen und Hausnummern zusammengefasste Anschriftenbereiche mit, für die Anhaltspunkte auf unvollständige oder fehlerhafte Datenlieferungen vorliegen. Die Meldebehörden bestätigen die vollständige Lieferung oder ergänzen die Angaben nach § 5 Abs. 1 anhand des vorhande-

nen Datenbestandes. Einzelprüfungen vor Ort sind somit nicht vorgesehen.

Da die Überprüfung der Daten durch die Meldebehörden nicht auf dem zentralen Server des Statistischen Bundesamtes erfolgt, muss das Ergebnis von den statistischen Ämtern der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

Zu § 8 (Ordnungsnummern)

Es ist aus technischen und organisatorischen Gründen notwendig, bei den durch § 7 veranlassten Zusammenführungen Ordnungsnummern zu verwenden. Mit Hilfe von Ordnungsnummern werden die Anschriften trotz unterschiedlicher Schreibweisen in den Dateien der Vermessungsbehörden, der Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit ohne großen Aufwand einander zugeordnet werden können. Dies reduziert den Aufwand bei weiteren Zusammenführungen, insbesondere beim Zensus. Daher wird bei erstmaliger Zusammenführung eine Ordnungsnummer vergeben und mit den jeweils getrennt vorzuhaltenden Angaben nach den §§ 4 bis 6 gespeichert, so dass beim Zensus die Anschriften trotz unterschiedlicher Schreibweisen ohne großen Aufwand zugeordnet werden können. Die Ordnungsnummern enthalten keine über die im Gesetz genannten Angaben hinausgehenden Informationen.

Die Ordnungsnummern werden beim Anlegen eines Datensatzes je Anschrift/Gebäude im Anschriften- und Gebäuderegister automatisch vom System vergeben, und zwar bis zur Anschriftenebene infolge von Arbeitsschritten im Statistischen Bundesamt. Für den Teil der Ordnungsnummer, der die Gebäude und Wohnungen bezeichnet, werden die Ordnungsnummern durch die statistischen Ämter der Länder vergeben.

Zu § 9 (Sondergebäude)

Zu Absatz 1

Der Zensustest hatte deutlich werden lassen, dass die Melderegister für Personen, die in Sondergebäuden wohnen, eine hohe Zahl an Über- und Untererfassungen aufweisen. Dies ist auf eine in der Regel hohe Fluktuation in diesen Gebäuden und ein häufig unzureichend entwickeltes Meldeverhalten zurückzuführen. Zur Sicherung der Vollzähligkeit des registergestützten Zensus sind daher auch primärstatistische Erhebungen in Sondergebäuden erforderlich. Der Aufbau eines vollständigen Registers von Sondergebäuden dient der Vorbereitung der Erhebungen bei den Bewohnern dieser Gebäude und ermöglicht es, in sensiblen Anstaltsbereichen die Erhebung anonym durchführen zu können.

Zu Absatz 2

Für die Sicherstellung der Qualität der Ergebnisse der Stichprobenerhebung kommt es entscheidend darauf an, dass die Anschriften mit Sondergebäuden möglichst vollständig bereits vor der Auswahl der in die Stichproben einzubeziehenden Anschriften gekennzeichnet sind.

Zu Absatz 3

Der Begriff Sondergebäude umfasst Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte sowie Wohnheime aber auch Ge-

bäude, die durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen bewohnt werden. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dienen. Hierbei handelt es sich z. B. um Studentenheime, Krankenpflegeschülerheime, Alten- und Pflegeheime, Behindertenwohnheime, Klöster, Kasernen, Justizvollzugsanstalten oder Flüchtlingslager.

Die Nutzung von Gebäuden durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen ist nicht meldepflichtig und wird im Rahmen des registergestützten Zensus nicht erfasst. Die Angaben dazu sind dennoch erforderlich, weil sie einen Hinweis darauf geben, ob es sich um ein für Wohnzwecke genutztes Gebäude handelt, für das keine entsprechenden Personenangaben aus dem Melderegister zu erwarten sind.

Personen in Unterkünften sind in einem Zensus nachzuweisen, im Rahmen des registergestützten Zensus über ihre Meldedaten. Die Kenntnis der Unterkunftsanschriften ermöglicht, die Gebäude von anderen Gebäuden mit Wohnraum abzugrenzen und die in ihm gemeldeten Personen aus dem allgemeinen Verfahren der Haushaltsbildung herauszunehmen.

Die im Sondergebäuderegister enthaltenen Angaben werden benötigt, um zur Vorbereitung des Zensus entscheiden zu können, welche Sondergebäude eine besondere Erhebungsform erfahren. Mit dem gleichen Verfahren zu erhebende Sondergebäude erhalten eine Kennzeichnung, die in dem Merkmal „Gebäudekategorie“ nach § 2 Abs. 3 Nr. 15 gespeichert wird.

Zu § 10 (Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung)

Zu Absatz 1

In Deutschland existieren gegenwärtig keine flächendeckenden Register, die Bestands- und Strukturdaten zu Gebäuden und Wohnungen enthalten. Der entsprechende Datenbedarf soll beim registergestützten Zensus durch eine Gebäude- und Wohnungszählung gedeckt werden. Anders als bei den bisherigen Volkszählungen, bei denen die Angaben durch Befragungen vor Ort sowohl der Gebäudeeigentümer als auch der Wohnungsinhaber erhoben wurden, sollen beim registergestützten Zensus die Gebäude- und Wohnungsgrunddaten nur bei den Eigentümern oder Verwaltern der Gebäude- oder Wohnungen erfragt werden. Dafür ist eine postalische Befragung vorgesehen.

Für die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung werden die Namen und Anschriften der Eigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen benötigt.

Die benötigten Merkmale werden von den in Absatz 2 benannten Stellen erfragt.

Zu Absatz 2

Die Erfahrungen bei vorausgegangenen Erhebungen haben gezeigt, dass es in den Ländern jeweils unterschiedliche Stellen sind, die über aktuelle Angaben zu den Merkmalen verfügen. Dem trägt die Regelung Rechnung. Sie ermöglicht den statistischen Ämtern der Länder, aus dem Kreis der mög-

lichen Datenlieferanten die geeigneten Stellen für die Lieferung der Daten auszuwählen.

Zu Absatz 3

Die Änderungsmitteilung ist erforderlich, um bei der späteren Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung aktuelle Daten zur Verfügung zu haben.

Zu § 11 (Geheimhaltung)

Mit dem Verweis auf § 16 des Bundesstatistikgesetzes soll deutlich gemacht werden, dass bei der Vorbereitung des registergestützten Zensus die Regeln der statistischen Geheimhaltung und damit auch des Datenschutzes gelten und beachtet werden müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die im Rahmen der Vorbereitung des registergestützten Zensus für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters sowie des Ortsverzeichnisses erhoben werden, entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 [49, 51 f., 61]) der strikten Geheimhaltung unterliegen, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist.

Zu § 12 (Nutzung allgemein zugänglicher Quellen)

Gemeint sind hier Daten, die allgemein zugänglich sind und von jedermann erworben werden können. Allgemein zugänglich sind solche Informationsquellen, die sich sowohl von der technischen Ausgestaltung her als auch wegen ihrer Zielsetzung dazu eignen, einem individuell nicht bestimm- baren Personenkreis Informationen zu vermitteln. Auch kostenpflichtige Quellen zählen dazu.

Zu § 13 (Datenübermittlungen)

Zu Absatz 1

Die Übermittlung der Daten ist auf Daten aus den vorhandenen Unterlagen beschränkt, d. h. auf Daten, die bereits in den Stammdateien enthalten sind. Zusätzliche Erhebungen oder Bearbeitungen sollen nicht durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll sicherstellen, dass bei den Datenübermittlungen die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden.

Zu § 14 (Kosten)

Für die Datenübermittlungen an das Statistische Bundesamt werden keine Kosten erstattet. Dies bedarf einer ausdrücklichen Regelung, da der Regelungsbereich des § 15 Abs. 3 Satz 3 des Bundesstatistikgesetzes, nach dem Antworten zu einer Statistik von den Auskunftspflichtigen kostenfrei zu

erteilen sind, für die Durchführung von Statistiken gilt und deshalb klarzustellen ist, dass die Regelung auch für Datenlieferungen gilt, die statistische Erhebungen vorbereiten.

Zu § 15 Löschung

Zu Absatz 1

Der Familienname ist so früh wie möglich zu löschen. Die Vorschrift trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 ff.) Rechnung. Danach sind die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Stichprobenorganisationsdatei dient lediglich der Vorbereitung des Zensus. Sie ist daher spätestens am Stichtag des Zensus zu löschen.

Zu Absatz 3

Das Anschriften- und Gebäuderegister soll nur so lange verfügbar sein, wie es für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 erforderlich ist. Eine anschließende Nutzung, die eine entsprechende Pflege voraussetzen würde, ist nicht vorgesehen.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Nach einer gemeinsam vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Kostenschätzung entstehen durch das „Zensusvorbereitungsgesetz 2011“ in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt folgende Kosten nach dem Kostenstand vom Januar 2007:

Die Gesamtkosten betragen 176,276 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund 39,276 Mio. Euro. Der Kostenanteil des Bundes setzt sich aus Personalkosten von 13,015 Mio. Euro und Sachkosten von 26,261 Mio. Euro zusammen. Auf die Länder entfallen Kosten von 137 Mio. Euro mit einem Personalkostenanteil von 76,7 Mio. Euro sowie einem Sachkostenanteil von 60,3 Mio. Euro.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Umsetzung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz vom 19. Dezember 2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011)

Das Bundesministerium des Innern hat am 8. Dezember 2006 dem Nationalen Normenkontrollrat einen Entwurf des Zensusvorbereitungsgesetzes vorgelegt.

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung hat der Nationale Normenkontrollrat den Gesetzentwurf dahingehend geprüft, in wieweit die Bürokratiekosten geschätzt und im Entwurf nachvollziehbar dargestellt worden sind. Bewertungsgrundlage bildeten insbesondere drei Fragestellungen:

1. Sind die erwarteten Bürokratiekosten – resultierend aus Informationspflichten für Unternehmen – quantifiziert und in nachvollziehbarer Weise dargestellt worden?
2. Wurde in ausreichendem Maße nach Alternativen gesucht, aus denen möglicherweise weniger Bürokratiekosten resultieren?
3. Wurde im Rahmen des beabsichtigten Regelungsziels die am wenigsten belastende Alternative gewählt?

Die vom Nationalen Normenkontrollrat unterbreiteten Anregungen zur Darstellung der Bürokratiekosten im Gesetzentwurf wurden aufgenommen. Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 über den Gesetzentwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Nationale Normenkontrollrat stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Im Gesetzentwurf werden neue Informationspflichten transparent dargestellt. Die wesentlichen Be- und Entlastungseffekte des Gesetzentwurfs werden zum Ausdruck gebracht.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 833. Sitzung am 11. Mai 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes dürfen durch Bundesgesetz den Gemeinden Aufgaben nicht übertragen werden. Von verschiedenen Seiten wird eingewandt, der Gesetzentwurf verstoße gegen diese Regelung, da nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Aufgaben von den nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) vorzunehmen sind. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verfahren umfassend zu begründen, warum kein Verstoß gegen das Verbot der Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes vorliegt.

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort „Gemeindeeigener“ durch die Wörter „Sofern vorhanden, der gemeindeeigene“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sollen die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters nach § 2 und des Ortsverzeichnisses nach § 3 für alle gemeldeten Einwohner aus dem Melderegister elektronisch den gemeindeeigenen Schlüssel der Straße den statistischen Ämtern der Länder übermitteln. Der gemeindeeigene Schlüssel der Straße ist keine im Melderegister gespeicherte Angabe und damit kein Bestandteil des einheitlichen Bund-/Länderteils des Datensatzes für das Meldewesen; sie wird jedoch von den Meldebehörden einiger Bundesländer im landesinternen Teil gepflegt. Entsprechende Angaben können daher nur übertragen werden, sofern sie den Meldebehörden vorliegen.

3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ist das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ zu ersetzen.

Begründung

Vor dem Hintergrund des Gebots der Bestimmtheit und Normenklarheit ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 die Angabe „Staatsangehörigkeit“ in „Staatsangehörigkeiten“ zu ändern, da nach dem Melderechtsrahmengesetz die Nennung mehrerer Staatsangehörigkeiten möglich ist und diese bei Vorliegen auch übermittelt werden sollten, um eine höhere Treffgenauigkeit zu erzielen.

4. Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text ist als Absatz 1 zu bezeichnen und der einleitende Satzteil ist wie folgt zu fassen:

„Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt innerhalb von acht Wochen elektronisch zu den zum Stichtag 1. April 2008 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den arbeitslos gemeldeten Personen jeweils die Angaben zu folgenden Merkmalen:“

- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt elektronisch an das Statistische Bundesamt die Angaben zu Absatz 1 mit Stichtag 1. April 2010 innerhalb der folgenden vier Wochen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach der Begründung zu § 6 d. E. dienen die Datenlieferungen der Bundesagentur für Arbeit auch zu dem Zweck, Lücken und Fehler der Datenlieferung aus anderen Registern zu ermitteln. Hierfür bedarf es der Festlegung einheitlicher Stichtage für die verschiedenen Register.

Die in dem Gesetzentwurf von dem Stichtag der Datenlieferung aus den Melderegistern (1. April 2008) vorgesehenen Abweichungen für die Datenlieferung der Bundesagentur für Arbeit (für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten: 30. September 2007; für die arbeitslos gemeldeten Personen: 13. März 2008) provozieren Unstimmigkeiten zwischen den Registern und damit Schein-Unrichtigkeiten, weil z. B. nach dem Stichtagsdatenabzug der Bundesagentur für Arbeit erfolgte Umzüge unberücksichtigt blieben und den tatsächlich unbegründeten Anschein einer Unstimmigkeit mit daraus folgendem Aufklärungsbedarf hervorrufen würden.

Zu Buchstabe b

Die Durchführung des registergestützten Zensus steht und fällt mit der Vollständigkeit und Qualität des Anschriften- und Gebäuderegisters, das Grundlage für die Gebäude- und Wohnungszählung ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene einmalige Übermittlung begründet die Gefahr unvollständiger und in sich unplausibler Datenlieferungen. Deshalb ist eine weitere Übermittlung der Daten der Bundesagentur für Arbeit zu einem stichtagsnäheren Zeitpunkt aufzunehmen, wie dies bereits jetzt für die Datenlieferungen der Meldebehörden und der Landesvermessungsbehörden vorgesehen ist.

Dies ermöglicht ein nochmaliges Zusammenführen der Dateien und erhöht die Qualität des Anschriften- und Gebäuderegisters.

5. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 und 4

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und klären Unstimmigkeiten“ einzufügen.
- b) In Satz 4 sind nach dem Wort „klären“ die Wörter „anhand der vorhandenen Daten“ zu streichen.

Begründung

Der Zensus kann die in ihn gesetzten Ziele nur dann erfüllen, wenn er in allen Ländern Deutschlands nach identischen Standards durchgeführt wird. Nur so funktionieren auf allen Ebenen akzeptierte Finanzausgleiche und Finanztransfers, die an die amtliche Einwohnerzahl gekoppelt sind. Gleiches gilt für die Festlegung der Wahlkreise und zahlreiche andere, an der amtlichen Einwohnerzahl orientierte Entscheidungsgrundlagen. Dies wird auch von der EU so gesehen. Wenn auch die EU die Erhebungsmethoden den Mitgliedstaaten im Einzelnen nicht vorgibt, so verlangt sie doch im Hinblick auf die Zensusergebnisse die Einhaltung von Qualitätsstandards, die in entsprechenden Berichten nachgewiesen werden muss.

Die Ergebnisse des Zensus-tests belegen, dass Einzelprüfungen – entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 – zur Qualitätssicherung unumgänglich sind. Nur so kann die Vollzähligkeit des Anschriften- und Gebäuderegisters und damit eine hinreichend gute Qualität des Zensusergebnisses sichergestellt werden. Dass dies notwendig ist, sagt im Übrigen auch die Bundesregierung selbst in der Begründung zu § 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes: „Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse ist die vollständige Erfassung der Zielbevölkerung (Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung und der Nebenwohnung). Grundlage dafür ist die Ermittlung aller existierenden Gebäude mit Wohnraum einschließlich aller bewohnten Unterkünfte.“ Zudem enthält auch die Begründung zu § 7 Abs. 2 den Hinweis, dass im Sinne der Vollzähligkeit des Zensus die Fälle von besonderer Bedeutung sind, in denen aus den Melderegistern (für Gebäude mit Wohnraum) keine Angaben zu den gemeldeten Personen vorliegen. Ohne Einzelprüfungen würde sich generell die Frage stellen, warum aufwändig Verwaltungsdaten aus verschiedenen Registern herangezogen werden sollen, wenn aus sich widersprechenden Verwaltungsdaten letztlich nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen würden und in Zweifelsfällen nur den Informationen eines Registers, z. B. des Melderegisters, gefolgt würde.

Anhand eines Beispiels aus der Praxis wird die Notwendigkeit zur Klärung von Unstimmigkeiten deutlich: Wenn die Daten der Vermessungsbehörde und der Bundesagentur für Arbeit den Daten der Meldebehörde – auch nach nochmaliger Überprüfung anhand des in der Meldebehörde vorhandenen Datenbestandes – widersprechen, kann nicht generell eine „Mehrheitsentscheidung“ nach dem Prinzip 2:1 herbeigeführt werden, vielmehr muss der Einzelfall konkret aufgeklärt werden.

6. Zu § 7 Abs. 2 Satz 6

In § 7 Abs. 2 ist der Satz 6 wie folgt zu fassen:

„Das Ergebnis der Überprüfung wird von den statistischen Ämtern der Länder in das Anschriften- und Gebäuderegister eingebracht.“

Begründung

Die statistischen Ämter der Länder ermitteln die entsprechenden Daten. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Minimierung der entstehenden Kosten ist es fachlich sinnvoll, dass die statistischen Ämter der Länder Korrekturen und/oder Ergänzungen unmittelbar in das Anschriften- und Gebäuderegister einbringen. Eine Weiterleitung an das Statistische Bundesamt würde unter anderem das Verfahren bei erneuten Rückfragen, die dann wiederum über die statistischen Ämter der Länder laufen müssten, unnötig verkomplizieren. Eine ähnliche Vorgehensweise ist bereits bei § 10 vorgesehen.

7. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Behörden, die die dazu notwendigen Informationen liefern können, haben diese im Wege der Amtshilfe den statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

§ 9 Abs. 2 bezieht sich auf die Vollständigkeit der einzubeziehenden Sondergebäude und die Sicherstellung der Qualität ihrer Merkmale. Dies kann von den statistischen Ämtern nur gewährleistet werden, wenn sie von allen davon berührten Stellen unterstützt werden bzw. Auskünfte erhalten. Im Gegensatz zu Wohngebäuden bzw. zu den dort lebenden Menschen, deren Angaben von verschiedenen, in diesem Gesetzentwurf genannten Stellen geliefert und abgeglichen werden können, ist die Vorgehensweise bei Sondergebäuden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht festgelegt, vielmehr sind die statistischen Ämter bei ihren Ermittlungen auf die Unterstützung und Auskünfte anderer Stellen angewiesen. Dies wird hier klargestellt.

8. Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

In § 10 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „, soweit möglich elektronisch,“ einzufügen.

Begründung

Der registergestützte Zensus bedingt die Übermittlung von Massendaten zwischen den Daten führenden und den Daten annehmenden Stellen. Dies muss soweit wie möglich auf technisch einfachstem Weg erfolgen. In den übrigen Regelungen dieses Gesetzes wird die elektronische Übermittlung ebenfalls vorgegeben (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1).

Durch die Einschränkung – soweit möglich elektronisch – werden Stellen, die technisch nicht entsprechend ausgestattet sein sollten, von der Vorgabe befreit. Diejenigen, die hierzu in der Lage sind, werden gesetzlich verpflichtet

9. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) steht der Auskunft nicht entgegen.“

Begründung

Die Ergänzung stellt klar, dass die Offenbarung von Verhältnissen, die vom Steuergeheimnis umfasst sind, zum Zwecke der Zensus-Vorbereitung und Durchführung im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO ausdrücklich zugelassen ist. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Verhältnisse vor der Übermittlung anonymisiert werden.

10. Zu § 13 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 13 Abs. 1 ZensVorbG 2011-E dahin gehend präzisiert werden sollte, dass die auskunftspflichtigen Stellen nur zur Übermittlung derjenigen – auf ihre inhaltliche Richtigkeit nicht zu überprüfenden – Daten verpflichtet sind, die sie mit den jeweils zur Verfügung stehenden technischen Mitteln ohne gesonderten manuellen Rechercheaufwand ermitteln können.

Begründung

Zur Vorbereitung einer Gebäude- und Wohnungszählung sollen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Entwurfs unter anderem die Grundbuchämter zur Auskunft über Namen und Anschrift der jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Gebäude und Wohnungen verpflichtet werden. Abgesehen davon, dass die Grundbuchblätter in vielen Fällen nicht die zutreffenden Daten über die Anschrift der Eigentümer enthalten, können – je nach eingesetzter Software – nicht alle Daten der einzelnen Grundbuchblätter (z. B. die Differenzierung zwischen Eigentum und Erbbaurecht) elektronisch ausgelesen werden. Da nach der Begründung zu § 13 die Übermittlung der Daten auf diejenigen aus den vorhandenen Unterlagen beschränkt ist, d. h. auf Daten, die bereits in den Stammdateien enthalten sind, und zusätzliche Erhebungen oder Bearbeitungen nicht durchgeführt werden sollen, ist davon auszugehen, dass nur die ohne Weiteres elektronisch auslesbaren Grundbuchdaten zu übermitteln sind und nicht etwa gefordert ist, dass jedes Grundbuchblatt „per Hand“ geöffnet wird. Dies kommt im Entwurfstext selbst bislang nicht hinreichend zum Ausdruck und sollte klargestellt werden.

11. Zu § 14

In § 14 sind nach dem Wort „Datenübermittlungen“ die Wörter „an das Statistische Bundesamt“ zu streichen.

Begründung

Die Formulierung im Gesetzentwurf erweckt den falschen Eindruck, als ob eine Kostenerstattung von anderen Stellen in Betracht käme. Um dies auszuschließen, muss die vorstehende Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

12. Zu § 14a – neu –

Nach § 14 ist folgender § 14a einzufügen:

„§ 14a
Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der bei der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus entstehenden Mehrbelastungen eine Finanzzuweisung in Höhe der Hälfte der ihnen und den Kommunen entstehenden Kosten.“

Begründung

Der registergestützte Zensus stellt einen Paradigmenwechsel gegenüber einer herkömmlichen Volkszählung dar. Erfolg und Qualität hängen maßgeblich davon ab, dass die methodischen, organisatorischen und technischen Lösungen bei der Durchführung des Zensus effektiv umgesetzt werden. Eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist unabdingbar. Das Schwergewicht wird bei den Ländern (insbesondere bei den statistischen Ämtern) liegen. Das wird an der Verteilung der Kosten bereits beim Zensusvorbereitungsgesetz deutlich. Bereits im Rahmen des Zensusvorbereitungsgesetzes entstehen bei den Ländern voraussichtlich geschätzte Kosten in Höhe von mindestens 137 Mio. Euro, beim Bund dagegen nur knapp 40 Mio. Euro. In gleicher Weise werden die Länder beim Gesamtprojekt weit überproportional mit etwa 90 Prozent belastet.

Eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder ist im Blick auf die nationale und europäische Bedeutung unverzichtbar. Der geplante registergestützte Zensus stellt die erste Volkszählung für ganz Deutschland nach der Wiedervereinigung dar, die Vereinten Nationen empfehlen sogar einen Zehnjahresturnus für eine umfassende Bestandsaufnahme von Gesellschaft und Wirtschaft. Die Europäische Union wird gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen (Zensusverordnung) vorschreiben. Darüber hinaus entspricht die freiwillige Kostenbeteiligung des Bundes der Staatspraxis bei Volkszählungen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen war auch bei früheren Zählungen immer gesetzlich verankert.

Angesichts der nationalen und internationalen Bedeutung und Tragweite des Zensus und angesichts der Tatsache, dass auf die Länder voraussichtlich mindestens 90 Prozent der Kosten des registergestützten Zensus entfallen werden, ist eine hälftige Beteiligung des Bundes sachlich und zur Einhaltung der von der EU vorgeschriebenen Qualitätsstandards geboten.

13. Zu § 15a – neu –

Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

„§ 15a
Sonderregelung zum Verwaltungsverfahren

Abweichungen von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 8

Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 3 sind ausgeschlossen.“

Als Folge ist

die Einleitungsformel wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die rechtzeitige Vorbereitung des für das Jahr 2011 vorgesehenen registergestützten Zensus geregelt. Das Gesetz legt fest, welche Landesbehörden, das sind die statistischen Ämter der Länder, die Landesvermessungsbehörden, die Meldebehörden, die Grundbuchämter sowie die für die Erhebung der Grundsteuer zuständigen Stellen, die Finanzbehörden und die Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe zur Mitwirkung und Datenlieferung verpflichtet werden. Damit hat der Bund die Behördenzuständigkeiten bei den Ländern und indirekt auch bei den Gemeinden sowie das Verwaltungsverfahren mitgeregelt. Wie sich aus dem Gesamtkontext des Gesetzes erschließt, machen Ausweichungsmöglichkeiten für die Länder keinen Sinn. Die Durchführung eines registergestützten Zensus kann nämlich nur dann gelingen, wenn die Vorgehensweise in Bund, Ländern und Gemeinden einheitlich ist. Dies sollte im Gesetz auch klargestellt werden.

Der Bund macht damit von seiner Befugnis nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 Gebrauch, was nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 GG die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates begründet. In den Gesetzentwurf geht der Bund indessen lediglich von einem Einspruchsgesetz aus.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 1)**

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) keine Übertragung von Aufgaben durch Bundesgesetz auf Gemeinden und Gemeindeverbände vor.

In § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs werden bestimmte Pflichten für die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) aufgestellt. Danach haben die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters bestimmte Angaben zu übermitteln. Ob die Länder tatsächlich den Gemeinden die Aufgabe Meldebehörde durch Landesrecht zuweisen, ist bundesrechtlich nicht vorgegeben. Die Übertragung der Aufgabe Meldebehörde an die Gemeinden oder andere Landesbehörden erfolgt durch Landesrecht. Die bundesrechtliche Regelung knüpft lediglich an die landesrechtliche Aufgabenverteilung an.

Damit werden die Vorgaben des mit der Föderalismusreform eingeführten Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG eingehalten: Sinn und Zweck des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG ist das Verbot des unmittelbaren Durchgriffs des Bundesgesetzgebers auf die Kommunen. Auch im Rahmen der Beratungen zur Föderalismusreform-Stufe 1 bestand zwischen Bund und Ländern Einigkeit dahingehend, dass der Bundesgesetzgeber weiterhin Regelungen für die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ schaffen darf. So obliegt es allein den Ländern, kommunalen Behörden für die in Rede stehende Aufgabe Zuständigkeiten zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung findet insofern durch den jeweiligen Landesgesetzgeber statt, nicht aber durch den Bundesgesetzgeber.

Damit liegt keine verbotene Aufgabenübertragung vor.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, § 6 dahingehend neu zu fassen, dass die Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt innerhalb von acht Wochen elektronisch zu den zum Stichtag 1. April 2008 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den arbeitslos gemeldeten Personen jeweils die Angaben zu den Merkmalen der Nummern 1 bis 4 übermittelt.

Die vorgeschlagene Änderung des Stichtags der Datenlieferungen führt zu erhöhtem Aufwand und Kosten, praktischen Durchführungsproblemen und ist nicht erforderlich, um die Qualität der Zensusergebnisse zu verbessern.

Mit der Zusammenführung der Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA-Daten) mit den Meldedaten soll zur Vorbereitung des Zensus eine Vollständigkeitskontrolle der Meldedaten im Hinblick darauf vorgenommen werden, ob in den Dateien der Bundesagentur für Arbeit (BA) Gebäude mit Wohnraum enthalten sind, die in den Meldedateien fehlen. Hierfür ist eine Übereinstimmung der Stichtage auf die sich die beiden Datenlieferungen beziehen nicht notwendig.

Die vorgeschlagene Änderung des Liefertermins würde zu Lieferschwierigkeiten bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen berichtspflichtigen Stellen (Arbeitgeber, Unternehmen) führen, die mit Mehraufwand und Mehrkosten verbunden wären.

Für die Qualität des Zensusergebnisses ist entscheidend, dass die BA-Daten im Rahmen der späteren Durchführung des Zensus erneut angefordert und mit den Melderegisterdaten abgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass der von den Ländern vorgesehene Zeitpunkt für eine weitere Übermittlung der Daten der Bundesagentur für Arbeit für die Vorbereitung des Zensus gut gewählt ist. Eine Datenlieferung zu diesem Zeitpunkt würde in einer sehr arbeitsaufwändigen Phase der Zensusvorbereitung zu einem beachtlichem Zusatzaufwand führen, der in dieser Phase nur schwer zu bewältigen sein würde, aber auch nicht erforderlich wäre. Eine weitere Lieferung der BA-Daten ist ohnehin zum Zensusstichtag vorgesehen. Durch sie wird die Qualität der Zensusergebnisse gewährleistet.

Bei der zweiten Lieferung der etwa 40 Millionen Datensätze der Bundesagentur für Arbeit wird aus heutiger Sicht eine händische Prüfung von ca. 1 bis 1,5 Millionen Datensätzen erforderlich werden, um zur Standardisierung der Adressen Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Während dieser für Mitte April 2010 vorgeschlagenen Datenlieferung würden die Überprüfungsarbeiten zusammenfallen mit der Verarbeitung der zweiten Melderegisterlieferung, der Lieferung der Vermessungsbehörden, der Überprüfung der Sondergebäudeanschriften sowie der Überprüfung der Unstimmigkeiten zwischen bisherigen Anschriften- und Gebäuderegistern und den Neuzugängen. Für diese Arbeiten stehen nur wenige Wochen zur Verfügung, da das Anschriften- und Gebäuderegister Mitte Mai 2010 aktualisiert sein muss, damit die Stichprobe gezogen und mit den organisatorischen Vorbereitungen vor Ort für die Durchführung der Stichprobe sowie der Gebäude- und Wohnungszählung begonnen werden kann.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es daher sachgerechter, die mit einer zweiten Datenlieferung der Bundesagentur für Arbeit anfallenden Standardisierungsarbeiten erst im Zusammenhang mit der Lieferung der Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Zensusstichtag durchzuführen.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 4)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Änderungen, die Einzelprüfungen zum Ziel haben, ab. Sie teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass nur so die Vollständigkeit des Anschriften- und Gebäuderegisters und damit eine hinreichend gute Qualität der Zensusergebnisse sichergestellt werden können.

Dies wird nach Auffassung der Bundesregierung vielmehr durch das Gesamtkonzept für die Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus gewährleistet.

Die Feststellung, ob es sich bei einem Gebäude um ein Gebäude mit Wohnraum handelt, erfolgt beim Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters durch eine Heranziehung der Daten der Melderegister sowie der Daten der Bundesagentur für Arbeit. Jedes Gebäude, für das zu den Stichtagen 1. April 2008 sowie 1. April 2010 in den Melderegistern Personen gemeldet waren, wird als Gebäude mit Wohnraum gekennzeichnet. Dies gilt darüber hinaus auch für die Gebäude, die mit Wohnanschrift in den Dateien der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt sind. Für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters gelten damit zunächst alle Gebäude und Unterkünfte, in denen ab 2008 Personen gemäß Melderegister gemeldet oder gemäß Angaben der Bundesagentur gewohnt haben, als Gebäude mit Wohnraum. Weisen die Angaben der Bundesagentur für Arbeit darauf hin, dass unter einer bestimmten Anschrift Personen wohnen, während im Melderegister keine Personen gemeldet sind, gelten auch diese Anschriften als Gebäude mit Wohnraum.

Der Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters dient der Vorbereitung des Zensus. Mit dem Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters soll zur Vorbereitung der Durchführung des Zensus einschließlich der Gebäude- und Wohnungszählung eine umfassende Liste aller als Gebäude mit Wohnraum in Betracht kommender Adressen ermittelt werden.

Für die Qualität der Zensusergebnisse ist entscheidend, dass die Feststellung der Gebäude- und Wohnungszahlen nicht aufgrund des Anschriften- und Adressregisters erfolgt, sondern aufgrund der Ergebnisse des Zensus 2011. Dies bedeutet, dass die beim Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters ermittelten Daten im Rahmen der Durchführung des Zensus nochmals ergänzt werden um die Daten von voraussichtlich drei weiteren Melderegisterlieferungen, einer weiteren Lieferung der Bundesagentur für Arbeit sowie den Erkenntnissen aus der Gebäude- und Wohnungszählung, in der alle Eigentümer von Wohnraum schriftlich befragt werden.

Für Gebäude in Neubaugebieten, die in der Zeit zwischen dem letzten Registerauszug und dem Zensusstichtag bezogen wurden, sollen im Zensusanordnungsgesetz, das u. a. die Details der Stichprobenerhebung regeln soll, weitere Regelungen zur Vervollständigung der Auswahlgrundlage getroffen werden.

Für Neubaugebiete, die nicht in die Stichprobe einbezogen sind, werden die Angaben für Personen, die zum Zensusstichtag noch nicht an der neuen Adresse gemeldet waren, zudem über die Datenlieferung der Meldebehörden drei Monate nach dem Stichtag ergänzt. Eine entsprechende Nachführung der Angaben für die Gebäude- und Wohnungszählung soll ebenfalls vorgesehen werden.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 2 Satz 6)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag, eine unmittelbare Einbringung nachzuliefernder Daten in das Anschriften- und Gebäuderegister durch die statistischen Ämter der Länder vorzusehen, als fachlich und organisatorisch nicht sinnvoll ab. Nachlieferungen der Meldebehörden sind wie „erste Datenlieferungen“ zu behandeln und müssen den gleichen IT-Routinen unterzogen werden, wie sie in § 7 Abs. 1 dargelegt sind. Es kann nicht zwei Behandlungsstandards geben, unterschieden nach Ergänzungen und Erstübermittlungen. Die Anwendung dieser Routinen ist damit zentraler Bestandteil der im Statistischen Bundesamt durchzuführenden Aufgaben.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt. Die vorgeschlagene Formulierung bedarf in rechtsförmlicher Hinsicht der Überarbeitung. Die Bundesregierung wird im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Formulierungshilfe erstellen.

Zu Nummer 8 (§ 10 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (§ 10 Abs. 2)

Dem Vorschlag, in § 10 Abs. 2 einzufügen „Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen“, wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (§ 13 Abs. 1)

Der Änderungsvorschlag, § 13 Abs. 1 dahingehend einzuschränken, dass die auskunftspflichtigen Stellen nur zur Übermittlung derjenigen Daten verpflichtet sind, die sie mit den jeweils zur Verfügung stehenden technischen Mitteln ohne gesonderten manuellen Rechercheaufwand ermitteln können, ist abzulehnen. Er bezieht sich – ausweislich der Begründung – auf § 10, in dem geregelt ist, dass eine vollständige Liste der für die Gebäude- und Wohnungszählung auskunftspflichtigen zu erstellen ist. Sie ist zur Vorbereitung des Zensus unabdingbar. Für die Ermittlung der auskunftspflichtigen kann es daher nicht darauf ankommen, ob die benötigten Daten in elektronischer Form vorliegen oder nicht.

Die Länder haben nach § 10 Abs. 2 allerdings die Wahl zwischen verschiedenen auskunftspflichtigen Stellen. Diese Wahlmöglichkeit soll es ihnen ermöglichen, diejenigen Stellen auszuwählen, die ihnen die Daten vollständig und in einem effizienten Verfahren, d. h. möglichst ohne manuellen Rechercheaufwand, zur Verfügung stellen können.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Der Vorschlag, in § 14 die Wörter „an das Statistische Bundesamt“ zu streichen, wird abgelehnt. Aus der Sicht des Bundes ist hier keine weitergehende Kostenregelung erforderlich. Ob eine Kostenerstattung von anderen Stellen in Betracht kommt, bedarf keiner Regelung durch ein Bundesgesetz.

Zu Nummer 12 (§ 14a – neu)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung lehnt es ab, den Ländern eine Finanzzuweisung für die ihnen und den Kommunen bei der Vorbereitung und Durchführung des Zensus entstehenden Kosten zu gewähren. Nach der finanzverfassungsrechtlichen Lastenverteilung des Grundgesetzes haben Bund und Länder für die Aufgaben, die sie wahrnehmen, die Ausgaben zu tragen. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 20 des Bundesstatistikgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 15a – neu)

Der Vorschlag ist abzulehnen. Aus der Sicht der Bundesregierung ist es nicht erforderlich, das Gesetz abweichungsfest zu gestalten.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Anordnung des Zensus 2011
sowie zur Änderung von Statistikgesetzes vom 8. Juli 2009
(BR-Drucks. Nr. 3/09 vom 2. Januar 2009)**

Zu Artikel 3

Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011

Nachfolgend abgedruckt

X **II. Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011**

Mit der Gesetzesänderung wird die Möglichkeit geschaffen, das Anschriften- und Gebäuderegister als Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes zu nutzen. Ohne eine Möglichkeit zur Nutzung des Anschriften- und Gebäuderegisters als Auswahlgrundlage müssten die Daten, die im Register enthalten sind, im Falle eines Bedarfs für solche Stichprobenerhebungen erneut zusammengetragen werden. Dies wäre jedoch mit einem erheblichen Kostenaufwand und mit Belastungen für die zu Befragenden verbunden.

III. Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes

Die vorgesehene Regelung soll eine Verbesserung der Qualität der Ergebnisse des Mikrozensus bewirken.

Die Regelung sieht vor, dass die bisher übliche viermalige Befragung (jährlich einmal) von ausgewählten Bürgern und Bürgerinnen im Rahmen des Mikrozensus statt wie bisher in vier aufeinander folgenden Jahren in fünf aufeinander folgenden Jahren möglich sein soll. Zudem hebt sie die Beschränkung auf die einmalige Befragung im Jahr auf. Damit soll erreicht werden, dass eine Befragung sowohl zum Jahresanfang als auch zum Jahresende möglich ist. Die Beschränkung auf die einmalige Befragung pro Jahr hat bisher dazu geführt, dass die im letzten Quartal nicht erreichten Haushalte als Ausfall zu zählen waren, was zu Verzerrungen in den Quartals- und Monatsstichproben des Mikrozensus geführt hat, insbesondere bei der Messung unterjähriger Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Änderung soll zu einer gleichmäßigeren Auswertungsmöglichkeit des Mikrozensus, zu weniger Verzerrungen um den Jahreswechsel und damit zu genaueren Ergebnissen führen als bisher. Die Änderung führt nicht zu einer höheren Belastung der Bürger, da diese weiterhin höchstens viermal befragt werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zensusgesetz 2011)

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

§ 1 ordnet die Durchführung des Zensus an und legt den Berichtszeitpunkt (Stichtag des Zensus) sowie den Anwendungsbereich fest.

Zu Absatz 1

Erhoben werden die persönlichen und sachlichen Verhältnisse zum gesetzlich festgelegten Zählungstichtag.

Die Angaben, die aus den Verwaltungsregistern gewonnen werden, werden zu den im Gesetz genannten Stichtagen übermittelt. Mit dem Versand der Fragebögen an die Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden und Wohnungen sowie mit der Verteilung der Fragebögen im Rahmen der Haushaltsstichprobe durch Erhebungsbeauftragte muss bereits vor dem Stichtag begonnen werden, um sicherzustellen, dass die zu Befragenden ihre Angaben zum Stichtag machen können. Bis zum Abschluss der Erhebungen vergehen erfahrungsgemäß einige Wochen. Auf Wunsch oder bei Einverständnis der Betroffenen ist ein Ausfüllen der Erhebungsvordrucke kurzfristig vor dem Stichtag zulässig.

Der Zählungstichtag ist so gewählt, dass er außerhalb der Haupturlaubszeit liegt.

Zu Absatz 2

Bei der Volkszählung in der Form eines registergestützten Zensus werden Daten aus verschiedenen Quellen, nämlich aus den Melderegistern, den Registern der Bundesagentur für Arbeit und der öffentlichen Hand, aus der postalischen Gebäude- und Wohnungszählung sowie aus Stichprobenbefragungen und Befragungen von Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Notunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen erhoben und zusammengeführt. Darüber hinaus werden Daten aus Unterlagen der nach Landesrecht für die Bauleitplanung, für das Meldewesen, für die Grundsteuer und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen verwendet.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für Bund, Länder und Gemeinden zum Zensusstichtag ist zentraler Zweck der Volkszählung. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und

X Zu Artikel 3 (Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011)

Mit dem neu gefassten § 16 wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Teil der im Anschriften- und Gebäuderegister nach § 2 Absatz 3 ZensVorbG gespeicherten Daten und bestimmte durch den Zensus erhobene Angaben von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder innerhalb ihres abgeschotteten Arbeitsbereichs als Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung solcher Stichprobenerhebungen verwendet werden können. Die Nutzung der Angaben des Anschriften- und Gebäuderegisters in Verbindung mit den gebäudestatistischen Daten aus dem Zensus lässt es zu, zweckgerichtete Stichprobenkonzepte zu entwerfen, die sich durch einen geringen Stichprobenumfang auszeichnen und damit die Bürger von statistischen Auskunftspflichten entlasten und trotzdem qualitativ hochwertige Daten zum Ergebnis haben.

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht die Nutzung bestimmter im Anschriften- und Gebäuderegister gespeicherter Angaben und bestimmter durch den Zensus erhobener Angaben als Auswahlgrundlage für umwelt- und wohnungsstatistische Stichprobenerhebungen.

Zu Absatz 2

Die Stichprobenerhebungen richten sich an die Eigentümer der Gebäude und Wohnungen und sonstige Verfügungsberechtigte. Für die ausgewählten Wohnanschriften liegen die Anschriften der Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten im Anschriften- und Gebäuderegister vor. Diese werden benötigt, um die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten zur Durchführung der Stichprobenerhebungen anschreiben zu können.

Zu Absatz 3

Die Angaben nach Absatz 2 sollen nur solange verfügbar sein, wie es für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Stichprobenerhebung erforderlich ist. Spätester Zeitpunkt der Löschung ist der 9. Mai 2017.